

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Stück XXXII.

Oppeln, den 10. December 1816.

Verordnungen der Königlichen Oppeln'schen Regierung.

Nro. 241. Bekanntmachung, wegen der von den Officianten nachzusuchenden Heiraths-Consens.

Des Königs Majestät haben durch einen Allerhöchsten Cabinets-Befehl vom 17. Julius 1816 zu bestimmen geruhet:

daß künftig, ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civil-Officianten, welcher den Heiraths-Consens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwen-Casse einkaufen will, und daß jedem Civil-Officianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heiraths-Consens verweigert werden soll.

Indem wir dies sämmtlichen von uns ressortirenden Beamten zum genauesten Nachverhalt hierdurch bekannt machen, weisen wir dieselben zugleich an, von jetzt an bei jedem Gesuch um Ertheilung eines Heiraths-Consenses die Versicherungssumme der Pension zugleich anzugeben, widrigenfalls der Heiraths-Consens nicht ertheilt werden wird. Diese Summe darf auch nicht unverhältnißmäßig und zu gering seyn. Hat der mit einem solchen Consens beliehene Beamte nach Ablauf des ersten Reception's-Termins zur Wittwen-Casse, nach vollzogener ehelicher Verbindung bei uns nicht nachgewiesen, daß er seine Ehefrau mit der angegebenen Summe eingekauft hat, oder bleibt derselbe in der Folge in einem Zahlungs-Termin mit dem Beitrage im Rückstande, so wird nicht nur die Einkaufs-Summe vom Gehalte in Beschlag genommen, sondern auch der rückständige Beitrag

G 33

vom

vom Gehalte abgezogen und unmittelbar an die Cassé der allgemeinen Wittwen-Versorgung-Anstalt abgeführt werden.

Uebriqens bringen wir hierbei sammtl. Herrn Superintendenten, Erzprie- stern und Pfarrern die früher durch das Amtsblatt der Breslauer Regierung unterm 20ten April 1812 und 27ten Juni 1814 erlassene Verordnung in Er- innerung, wornach ein Königlicher Officiant nicht eher aufzubieten ist, bis dersel- be den Heiraths-Consens producirt hat, da seit kurzem Fälle vorgekommen sind, wo Geistliche diese Verordnung nicht beachtet haben.

Oppeln, den 19ten November 1816.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Dec. 242. Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Bäcker, den Käufern die Waare vorzuwägen.

Mit Bezug auf die, wegen der von den Bäckern und Fleischern selbst zu entwerfenden, und auf einen Monat gültigen Taren, erlassene Verfügung des 12. Amtsblattes pag. 143. a. c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde:

daß auch die Bäcker von der allgemeinen Verbindlichkeit aller Gewerbetreibenden, welche ihre Waaren nach dem Gewicht verkaufen, selbige, wenn sie auch schon abgewogen zum Verkauf daliegen, dennoch auf Verlangen der Käufer vorzuwägen nicht frei sind;

sondern:
daß es einem jeden Käufer von Backwaaren frei steht, die Abwägung der Back- waaren zu verlangen, und sich auf diese Weise die Ueberzeugung zu verschaf- fen, daß die Preise, welche die Bäcker auf den Tafeln bei ihren Verkaufsstellen aufzuzeichnen haben, ihm beim Verkauf auch wirklich gewährt werden.

VII. Novbr. 547.
561.

Oppeln, den 20sten Novbr. 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Dec. 245. Bekanntmachung, wegen Versetzung der aus Rußland kommenden französischen Kriegs-Gefangenen.

Es ist höheren Orts bestimmt worden, daß bis zum 1sten October 1817 den etwa durch hiesige Provinz marschirenden aus Rußland kommenden französi- schen

sehen Kriegs-Gefangenen, in Folge der Convention vom 31sten August 1814 die vorschriftsmäßige Verpflegung und der erforderliche Vorspann, nach wie vor gewährt, so wie den etwa Erkrankten die Aufnahme in die Militär-Lazarethe, wo nicht besondere Provinzial-Lazarethe mehr vorhanden sind, gestattet werden soll.

In Folge dieser Bestimmung werden die Herrn Kreis-Landräthe, so wie die Magistrate in den Städten des hiesigen Departements, insofern dergleichen Märkte jetzt noch vorkommen, angewiesen:

die Liquidationen über die den resp. Stadt- und Land-Bewohnern für die Verpflegung dergleichen Gefangenen zustehende Vergütung, so wie die über Lazarethkosten, an uns zur weitem Veranlassung ohngesäumt einzureichen.

III. 532. Novbr. c. Oppeln, den 20. Novbr. 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln.

Nro. 244. Bekanntmachung, betreffend die Liquidationen an das Kaiserl. Russische Gouvernement.

Diesjenigen Einsassen des uns anvertrauten Regierungs-Departements, welche aus den Kriegs-Jahren 1813 und 1815 an das Kaiserlich Russische Gouvernement Forderungen haben, müssen bei der Königlichen Regierung zu Breslau, welche das Liquidations-Geschäft aus der gedachten Periode auch noch für das hiesige Regierungs-Departement regulirt, ihre Liquidationen einreichen, wo sie sodann an die in Königsberg in Preußen niedergesetzte Liquidations-Commission befördert werden sollen. Es haben aber einige mit dergleichen Forderungen sich unmittelbar an Kaiserl. Russische Staats-Behörden gewendet. Dies ist durchaus aller Ordnung entgegen, und wir machen daher auf den Grund eines Erlasses des hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 5ten d. M. den Einsassen unseres Departements bekannt: daß, wer den oben bezeichneten Weg nicht einschlägt, sondern direct an Kaiserl. Russische Behörden mit seinen Forderungen sich wendet, zu erwarten hat: daß sie ganz unberücksichtigt bleiben, und die Schreiben uneröffnet auf Kosten des Absenders remittirt werden sollen.

III. 538. Novbr. c. Oppeln, den 22sten November 1816.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 245. Bekanntmachung, wegen genauer Bezeichnung der Königl. Cassen-Gelder und Dienst-Briefe, Behufs der Portofreiheit.

Es tritt häufig der Fall ein, daß den bestehenden Vorschriften zuwider, bei Uebersendung Königl. Cassen-Gelder und Dienst-Briefe durch die Post, die Behufs der Portofreiheit notwendige spezielle Bezeichnung nicht gemacht wird, und dergleichen Briefe und Gelder nur bloß mit H. S. d. i. Herrschafel. Sachen, oder H. Cassen-Gelder rubricirt werden.

Dieses hat die Folge, daß dergleichen Briefe und Gelder von den Königl. Post-Beamten mit Porto belegt werden, dessen Löschung viele Weitläufigkeiten herbeiführt.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, die oben erwähnten Vorschriften in Erinnerung zu bringen, und zugleich sämmtlichen Behörden und Cassen unsers Departements gemesselt aufzugeben: Herrschafeliche Dienst-Briefe und Gelder mit dem richtigen den speciellen Gegenstand deutlich ausdrückenden rubro zu versehen, als z. E.

Herrschafel. Contrib. S. oder Gelder;

- Accise-Zoll, Gewerbesteuer, Stempel, S. oder Gelder.
- Milit. Verpst. S. oder Gelder;
- Invaliden-S. oder Gelder;
- Steuer-Rechnungs-Sachen oder Besätze;
- Inquisition- oder Mater. Head-Gelder oder Sachen;
- Kloster- oder Säkularisations-Gelder, Documente oder Sachen;
- Fiscalische oder Polizei-Straf-Gelder;
- Confiscations-Sachen oder Gelder;
- Schulden-Sachen oder Gelder;
- Domainen-Sachen;
- Landes-Polizey-Sachen;
- Chauffée, Strohm, Elodnitzer, Canal, Communications-Abgaben-Gelder oder Sachen;
- Servis-Sachen;
- Armen-Beiträge;

und andere vorgeschriebene Rubra.

Derjenigen Behörde oder Cass, welche künftig durch eine zu allgemeine, oder unrichtige Rubricirung, Postporto verursacht, fällt dieses als Folge ihres Verschens zur Last.

IX. 155. Octbr. Oppeln, den 22sten November 1816.

Königl. Preuss. Regierung zu Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 246. Wegen Einreichung der Liquidationen über Zwangs-Lieferungen aus der Periode vom 1sten Januar 1813 bis ult. Juni 1814.

Nach der Bestimmung Eures hohen Finanz-Ministerii sollen die Liquidationen über Zwangs-Lieferungen aus der Zeit vom 1sten Januar 1813 bis letzten Juni 1814 spätestens bis zum letzten December d. J. den Kreis- und städtischen Behörden eingereicht und nach Ablauf dieser Frist keine Liquidationen weiter angenommen werden.

Hiernach weisen wir die Landrätlichen Officia und Magistrate an, die ihnen von den Einsassen zugekommenen Liquidationen ohne den mindesten Zeitverlust und spätestens bis zum 15ten Januar k. J. an die Königliche Regierung zu Breslau zu befördern. Für jede später eingehende Liquidation wird die säumige Behörde in 10 bis 20 Rthlr. Strafe genommen, wie dann eine solche Behörde wegen des aus der Verzögerung entstehenden Nachtheils ohnedies schon verpastet bleibt.

Wird etwa die Einreichung der Liquidationen durch andere Behörden aufgehalten, indem diese die Beibringung der Beweismittel verzögern, so ist dann sofort uns Anzeige zu machen, um die Hindernisse zu beheben.

Endlich machen wir den Landrätlichen Officiis und Magistraten zur Pflicht, die gegen schon eingereichte Liquidationen gemachten Monita binnen der obigen Frist, spätestens bei der Königlichen Regierung zu Breslau zu erledigen; widrigenfalls sie auch für eine Versäumniß der Art die angedrohte Strafe zu erwarten haben.

III. Nro. 497. Novbr. c. Oppeln, den 23sten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 247. Betreffend den Servis für die von den Landwehrstämmen in den Compagnie-Ergänzungs-Bezirken stationirten Feldwebel und Gefreite.

Nach §. 40. der Landwehr-Ordnung vom 21sten Novbr. v. J. erhalten von den Landwehrstämmen der Feldwebel und der zweite zum Dienst bleibende Gefreite, ihren Aufenthalt in dem Ergänzungs-Bezirk der Compagnie, wo ihnen entweder Natural-Quartier, oder Verhufs der eignen Einrichtung der regulationmäßige Servis abzurufen ist, welcher, wenn ihnen Natural-Quartier verabreicht wird, den Quartiergebern anheim fällt.

Die Orts-Behörden, wo diese Feldwebel oder Gefreiten stationirt sind, haben diese Serviszahlungen zwar zu leisten, jedoch nicht anhero zu liquidiren, son-

den

bern die diesfälligen Vorschüsse von den Magisträten derjenigen Orte, wo die Landwehr-Bataillons-Stämme, zu welchen sie gehören, stehen, monatlich sich erstatten zu lassen, und zu diesem Behuf ihnen die Special-Quittungen zu übermachen, indem das Arrangement getroffen worden, daß der Servis für diese Feldweibel und Gefreite mit den übrigen Servis-Bergütungen für das gesammte Personal des betreffenden Bataillons-Stammes von den Magisträten derjenigen Orte wo derselbe sich befindet, in Folle zur Anweisung anhero liquidirt werden soll.

Nach dieser Bestimmung haben nicht allein die Magisträte und Servis-Deputiranten der Städte, wo die Landwehrstämme sich befinden, sondern auch die Magisträte derjenigen Städte, wo die Feldweibel und Gefreiten stationirt sind, sich zu achten, und die Herren Landräthe die Einleitung zu treffen, daß in Fällen, wo selbige auf dem platten Lande stehen, der Servis durch die Kreis-Casse bezahlt, und vom betreffenden Magistrate eingezogen wird.

I. Abth. IV. 567. Novbr. Oppeln, den 24. Novbr. 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 248. Wegen der Consumtions-Steuer von den Cichorien aus den überelbischen Provinzen.

Durch die im Breslauer Amtsblatt sub Nro. 81. Stück 10. pag. 103. pro 1816 enthaltene Verordnung vom 1sten März c. ist festgesetzt worden:

daß die aus den überelbischen Provinzen eingehenden, daselbst fabricirten Cichorien hinführo mit einer Consumtions-Steuer von vier Groschen vom Berliner oder fünf Silbergroschen zwei Denar vom Breslauer Centner unterworfen seyn sollen.

Diesem ohngeachtet wird, wie Einem hohen Finanz-Ministerio angezeigt worden ist, von diesem Fabricat, ausser dieser Abgabe, noch hin und wieder eine Stempel-Gebühr, welche an manchen Orten sogar 1 sgl. pro Pfund beträgt, erhoben. Dyrachtet im hiesigen Departement dergleichen Nacherhebungen nicht vorgekommen sind, so wird dennoch den Accise- und Zoll-Beamten unseres Departements die oben allegirte Verordnung hiemit in Erinnerung gebracht, und sie werden in Gemäßheit des hohen Ministerial-Rescriptes vom 2ten d. M. angewiesen: sich darnach beim Eingang der Cichorien aus gedachten Provinzen auf das genaueste zu achten, und ausser der vorgeschriebenen Abgabe nichts weiter davon zu erheben.

II. 343. Novbr. Oppeln, den 26sten Novbr. 1816.

Königl. Preuss. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro.

Nro. 249. Betreffend die monatlich einzuachende Nachweisung von den geleisteten Zahlungen der Special-Cassen an das Militair.

In Folge der Verfügung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii muß die Berechnung der geleisteten Militair-Zahlungen mit dem letzten eines jeden Monats, bei der hiesigen Haupt-Casse abgeschlossen und eingereicht werden. Um dieses nun mit der größten Vollständigkeit zu bewirken, ist es erforderlich, daß die Special-Cassen die Nachweisung über die bei ihnen im Laufe des Monats vorgelommenen Militair-Zahlungen, so schnell als möglich an die Haupt-Casse einsenden, damit diese von ihnen noch in die Haupt-Nachweisung übernommen werden können.

Sämmtliche von der unterzeichneten Regierung abhängige Special-Cassen werden daher hierdurch angewiesen:

eine richtige Nachweisung von allen im Laufe des Monats für Nahrung der Regierungs-Haupt-Casse, an Militair-Personen, Behörden, oder für militairische Gegenstände geleisteten Zahlungen nebst den Belägen darüber an oben gedachte Casse so einzusenden, daß sie ohne Fehlbar den 20sten jeden Monats hier h. Um Irrungen in der Berechnung selbst zu vermeiden, ist genau darauf zu halten, daß die von der Haupt-Casse für den Monat angewiesenen Zahlungen auch geschähen; es müssen erforderlichen Falls die Empfangler zur zeitigen Erhebung aufgefordert, und diejenigen, welche sich demohinrachet später melden, bis zum künftigen Monat verwiesen werden. Abschlagszahlungen auf einen angewiesenen Betrag eignen sich nicht zur Aufnahme in die Nachweisung. Geschähet die Befolgung dieser unserer Anweisung weder zur gehörigen Zeit noch mit der erforderlichen Vollständigkeit, so wird solches mit aller Strenge gerüget werden.

LX. 343. Novbr. c. a. Oppeln, den 26. Novbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 250. Bekanntmachung, wegen des ohne Quarantaine einzulassenden Pöbolschen Windviehes in die ähtern Königl. Preuß. Provinzen, so im Großherzogthum Posen den Winter zur Mastung aufgestellt gewesen.

Im 20sten Stück dieses Amtsblattes, pag. 339. Nro. 221., ist bereits bekannt gemacht: daß zu Boguslawico, unweit der Stadt Plessow im Großherzogthum Posen, eine Quarantaine-Anstalt für das aus dem Königreich Pohlen einkommende Vieh errichtet worden, und daß dieses Vieh, nachdem es daselbst die gesetzliche Quarantaine gehalten und mit den eingebrannten Buchstaben Q. B. D. P. versehen worden, auch im hiesigen Departement eingelassen werden darf.

Außer

Außer diesem soll auch, wie höhern Orts nachgegeben ist, demjenigen Pöblichen Rindvieh der Eingang in die ältern Preuss. Provinzen unverschränkt bleiben, welches im Großherzogthum Posen, bevor die gedachte Quarantaine Anstalt errichtet war, den Winter über zur Mastung aufgestellt gewesen, ohne die geordnete Quarantaine halten zu dürfen. Es muß jedoch jedes einzelne Stück desselben am rechten Schenkel mit den eingebraunten Buchstaben Q. B. bezeichnet seyn. Die Behörden und das Publicum werden hiervon gleichmäßig in Kenntniß gesetzt.

IX. 167. Novbr. c. Oppeln, den 29sten Novbr. 1816.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 231. Bekanntmachung, betreffend die Personen-Steuer-Zugänge.

Um in Zukunft bei den Dorfgerichts-Attesten über den Ab- und Zugang der Personen-Steuer Mängel zu vermeiden, aus denen Unregelmäßigkeit und Irrthümer entspringen müssen, werden die sämtlichen Landrätlichen Officia und Kreis-Steuer-Ämter, in Gemäßheit des Rescripts Eines hohen Finanz-Ministerii vom 17ten October d. J. hiermit angewiesen, die Dorfgerichts-Atteste über die sowohl zutretenden Militär-Personen, als für allen sonstigen Zu- und Abgang bei der Personen-Steuer nach den hier beigefügten Mustern ausstellen zu lassen, und zu der richtigen Ausfertigung die Schulzen gehörig zu instruiren.

Wir machen denselben zugleich bekannt, daß wir zum Gebrauch für dieses Jahr die Formulare haben drucken lassen, und weisen die Kreis-Steuer-Ämter hiermit zugleich an, die erforderliche Anzahl derselben zur Ubersendung anzuzeigen. In den künftigen Jahren müssen die Dorfgerichte nach den gegebenen Mustern die attestirten Nachweisungen schriftlich einreichen.

IX. Nro. 191. Novbr. c. a. Oppeln, den 26. Novbr. 1816.

Königliche Regierung. Zweite Abtheilung.

Zugang.

Schema

zur speciellen Nachweisung von denen gegen die Aufnahme-Liste des Dorfes M. im M. N. Kreise pro des halbes Jahre 18 entfallenden Zugänge der Personensteuer.

No. der Aufnahme-Liste.	Namen der Dörfer.	No.	Namen des Steuerpflichtigen.	Anzahl der			Summa der zutretenden Personen.
				Männl. ner.	Frauen	Kinder von und über 12 Jahr.	
101	Bauregarten dito dito	1	Johann Müller	1	1	2	4
		2	Franz Schneider	1	—	—	1
		3	Gottlieb Kolba	1	1	3	5

Tag des Zugangs	Anzahl der zutretenden Monate.	Geld- Betrag.		Bemerkungen.
		fl.	gr. pf.	
den 2. Aug.	5	—	20	Ist von der Gemeinde zurückgenommen. desgleichen.
den 4. Sept.	1	—	3	
—	12	2	12	Ist bei der Aufnahme aus Versehen weggelassen.

Nota. Wenn der Zugang z. B. vom 1. bis 3ten August statt gefun- den hat, so muß die Personensteuer vom 1. August an entrichtet werden, ergeht sich der Patent nach dem 3. August ab, so wird die Personensteuer erst vom 1. Septbr. ab, bezahlt.

Die Richtigkeit vorstehender Nachweisung wird hiermit pflichtmäßig attestirt.
(L. S.) Der Scholz und Gerichte.

Abgang.

Schema

zur speciellen Nachweisung von denen gegen die Ausnahme-Liste des Dorfes N. N. im
 N. N. Kreise pro des halbes Jahr 18 entstandenen Abgängen
 der Personensteuer.

No. der Aufnahme-Liste	Namen der Dörfer.	No. in der Ausnahme-Liste.	Namen der Steuerpflichtigen.	Anzahl der			Summa der abgehenden Personen.
				Männer	Frauen	Kinder von und über 12 Jahr.	
20	Kauder	18	Benjamin Schmidt,	1	1	—	2
	dito	51	Carl Scholz	1	—	—	1

Tag des Abgangs.	Anzahl der abgehenden Monate	Betrag der Ausfälle.		Bemerkungen.
		rtl.	gr. pf.	
20. Febr.	10	—	20	Der Mann ist noch bei der Armee, war aber bei der Personensteuer-Aufnahme aus Versehen mit aufgeführt. Ist den 2. Febr. 18 zum Militair eingezogen.
2. dito	11	—	11	
Nota. Wenn der Abgang 3. B. vom 1sten bis 3ten Februar statt gesunden hat, so wird die Personensteuer pro Februar mit in Ausfall gebracht, wer aber nach dem 4ten Februar abgeht, ist erst vom 1sten März an frey.				

Die Richtigkeit vorstehender Nachweisung wird hiermit pflichtmäßig attestirt.
 N. N. den
 (L. S.) Der Scholz und Gerichte.

No.

Nro. 252. Bekanntmachung, betreffend die Einrechnung der Liquidationen für Leistungen an Kaiserl. Russisches Militair aus den Jahren 1813.

Da nunmehr der Abschluß des Russischen Liquidations-Geschäftes über die Lieferungen für Kaiserlich Russisches Militair aus der Kriegs-Epoche der Jahre 1813, 1814, und 1815, der höhern Verfügung gemäß auf das schleunigste abgemacht werden soll, so wird hiermit zur Annahme etwaniger noch rückständiger Liquidationen ein letzter Termin bis zum 31sten December a. c. ein für allemal festgesetzt, und zugleich zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß alle später eingehende Liquidationen nicht mehr angenommen werden, sondern die daraus entstehenden Nachteile denjenigen zur Vertretung anheim fallen sollen, die an der diesfälligen Verzögerung Schuld sind.

Damit indessen die etwa noch eingehenden Liquidationen nicht so unvollständig, wie bishero häufig der Fall gewesen, geferriget werden, muß besonders bei den unquittirten Leistungen oder den Schadenständen, jedes gerichtliche Urtheil auf Eid und Pflicht ausgestellt seyn, und jedes derselben muß noch mit einem besondern pflichtmäßigen Landrätlichen Atteste:

daß die nachweisbaren Gegenstände an die Kaiserl. Russischen Truppen wirklich verabreicht, darüber keine Quittungen zu erhalten möglich gewesen, und erstere auch noch nirgends liquidirt worden, versehen werden, indem die Königl. Landrätlichen Officia für jede unrichtige Angabe ganz besonders verantwortlich sind.

Bei den unquittirten Leistungen sind blos die Naturalien-Quantas in den Special- und Haupt-Nachweisungen aufzuführen, bei den Schadenständen aber sind solche nach den damals statt gefundenen Marktpreisen nach Gelde zu berechnen, und daher die Markt-Preis-Atteste beizufügen.

Sollten noch Holz-Quantas zu liquidiren seyn, so werden darüber 3 besondere Nachweisungen angefertigt, und zwar

- a) über das zu den Russischen Bäckereien verabreichte Holz,
- b) über das an die Artillerie verabfolgte Schierholz, und
- c) über das in den Quartieren oder in die Vivouacs und Wachfeuer gegebene Holz.

In der ersten Nachweisung wird blos die Quantität des Holzes nach dessen verschiedenen Sorten, ohne solches nach Gelde zu berechnen, aufgeführt, — in den letztern beiden Nachweisungen hingegen wird solches nach der Tare des zunächst belegenden Königl. Forst-Amtes zu Gelde berechnet, und muß jeder Nachweisung ein Forst-Amtesches Preis-Attest beigefügt werden.

Eben so müssen die erwanigen noch rückständigen Handwerks-Kosten besonders liquidirt, und mit obrigkeitlichen auf Eid und Pflicht ausgestellten Attesten justifizirt werden.

Hiernach haben sich die Königl. Landrätblichen Officia und alle liquidirende Behörden auf das Genaueste zu achten; besonders aber wird ihnen zur Pflicht gemacht, den vorgeschriebenen Termin pünktlich inne zu halten, weil alsdann keine weiteren Nachtrags-Liquidationen mehr angenommen werden.

Dreslau, den 19ten Novbr. 1816.

Königl. Preussische Regierung.

Vorstehende Verfügung wird hiermit den Königl. Landrätblichen Officiis und Magistraten unseres Departements zur genauesten Befolgung bekannt gemacht, und erwarten wir mit dem achten Januar k. J. die pflichtmäßige Anzeige, daß dießelbes wirklich alles liquidirt worden.

III. 630. Novbr. c. Oppeln, den 29sten Novbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 255. Publicandum, betreffend die Zurückweisung fremder Hausirer an der Grenze.

Wir haben wahrgenommen, daß die Grenz-, Zoll- und Accis-Ämter, die Grenz-Polizei-Behörden und Magistrats, so wie Grenz-Landräthe gegen die Verordnungen vom 16ten April 1765. und 25ten April 1766. Districte-Krämer, Scherenscheitler, Topfbinder, Bleichschneider und andere dergl. fremde Hausirer, so wie auch Citronenhändler, die ohne vorherige Bestellung auf bestimmte Quantitäten Citronen einführen, und damit hausiren gehen wollen, ins hiesige Departement einlassen, und mit einem Juratins-Paß an die hiesige Regierung weisen, um einen Paß und Gewerbschein nachzusuchen. — Dergleichen fremde Hausirer müssen aber gleich an der Grenze zurückgewiesen werden. — Eben so werden, der Verordnung vom 13ten April 1790 entgegen, hausirende Weingändler und Fuhrleute mit Wein eingelassen, welche ohne vorherige Bestellung, und ohne ihre Weine auf bestimmte Abnehmer und Quantitäten declariren zu können, mit ihren Weinen aufs Ungewisse hausiren gehen. Die Grenzbehörden und insbesondere die Grenz-Accis- und Zoll-Ämter werden wiederholentlich und ernstlich bei Vermeidung

dung von 5 bis 10 rthl. Strafe für jeden Contraventions-Fall, angewiesen, alle dergl. fremde Hausirer sofort an der Grenze zurückzuweisen und solche nicht ins Land einzulassen, noch weniger hieher zu weisen.

Oppeln, den 5ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des vormaligen Steuer-Raths Meißer Departements, jetzigen Regierungs-Raths Gröschhoff ist der Regierungs-Calculator Wils aus Breslau zum St.uer-Rath für gedachtes Departement von des Königs Majestät ernennet worden.

Der unbesoldete Rathmann Kania zu Sorau, ist aufs neue auf anderweite 6 Jahre in dieser Quantität gewählt worden.

N a c h w e i s u n g

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten
Opperländischen Regierungs-Departements, nach Berliner Maas und Gewicht und in Courant,
für den Monat Novbr. c. a.

No.	Namen der Städte.	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Heu		Stroh							
		p r o .				S c h e f f e l				p r o		p r o							
		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.		rtl.	gr.	pf.	Centner	rtl.	gr.	pf.			
1.	Stadt Beuthen . . .	2	16	—	2	11	4	1	5	—	—	25	5	—	16	—	5	—	—
2.	= Cosel . . .	5	9	4	2	14	9	1	17	—	1	2	—	—	12	—	2	20	—
3.	= Falkenberg . . .	3	12	—	2	20	—	2	2	—	1	4	—	—	16	—	2	—	—
4.	= Leobschütz . . .	2	6	—	5	—	8	2	—	—	—	20	4	1	5	11	3	—	—
5.	= Lublinitz . . .	2	22	—	2	8	—	1	5	9	—	19	—	1	—	—	4	15	9
6.	= Reife . . .	5	1	1	2	21	2	1	19	5	1	2	5	—	17	2	5	10	5
7.	im Neustädtischen Kreise	5	11	—	2	25	2	1	19	9	1	1	—	—	17	7	5	17	5
8.	Stadt Oppereln . . .	5	10	5	2	18	8	1	17	5	1	4	5	—	16	—	5	16	—
9.	= Pless . . .	5	8	—	2	16	—	1	20	—	1	10	—	—	16	—	4	—	—
10.	= Ratibor . . .	5	12	5	2	22	6	1	20	6	1	2	8	—	16	6	4	—	—
11.	= Rosenberg . . .	5	15	11	2	9	4	1	12	—	1	5	4	—	15	8	4	—	—
12.	= Groß-Strehlitz . . .	5	16	—	5	3	—	2	4	—	1	4	—	—	22	—	4	16	—
13.	= Teit . . .	5	16	—	2	8	—	1	20	—	1	4	—	—	16	1	5	25	3